

Amtliche Mitteilung



36. Jahrgang, Nr. 06/2015

21. Januar 2015

Seite 1 von 8

Inhalt

- Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden
Master-Fernstudiengang
„Energy and Resource Efficiency“
des Fachbereichs VIII
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
Vom 06.05.2014

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth-Hochschule
Redaktion: Leitung Studierendenservice
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
E-Mail: amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de



**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden
Master-Fernstudiengang
„Energy and Resource Efficiency“
des Fachbereichs VIII
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Vom 06.05.2014

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 06.05.2014 die nachfolgende „Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Energy and Resource Efficiency“ des Fachbereichs VIII der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 18.12.2014 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 18.12.2014 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.*

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan	3
Teil A: Studienordnung.....	3
§ 3 Studienziel	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Struktur und Inhalte des Studiums.....	4
§ 6 Nutzungsgebühr	5
Teil B: Prüfungsordnung.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Abschlussarbeit	5
§ 9 Prüfungssprache	5
§ 10 Leistungsnachweise und Modulnoten.....	6
§ 11 Versäumnis und Wiederholung von Leistungsnachweisen.....	6
§ 12 Zulassung zur Abschlussprüfung.....	7
§ 13 Akademischer Grad.....	7
§ 14 Inkrafttreten	7
Studienplan.....	8

* „Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat die Zugangsregelung des § 4 nach § 90 Abs. 1 BerlHG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 BerlHG am 19.02.2015 bestätigt.“



§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Energy and Resource Efficiency“ nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

(1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VIII ist zu beachten.

Teil A: Studienordnung

§ 3 Studienziel

(1) Studienziel ist es, ein fundiertes, wissenschaftliches und interdisziplinäres Verständnis im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz zu vermitteln. Der Master-Fernstudiengang "Energy and Resource Efficiency" vermittelt Kompetenzen in den Bereichen:

- Energie- und Ressourceneffizienz in der Produktion;
- Energieeffizienz in Gebäuden und deren technischer Ausrüstung (TGA);
- Energie- und Ressourceneffizienz bei der Energieerzeugung;
- Umwelt-, Ressourcen- und Energiemanagement.

Neben dem technischen Verständnis wird auch das ökonomische, politische und rechtliche Umfeld betrachtet und damit ein umfangreiches, interdisziplinäres Wissen zur Lösung von komplexen Aufgaben im Bereich der effizienten Energie- und Ressourcennutzung vermittelt. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs erlangen Kenntnisse sowie Fach- und Handlungskompetenzen, um Probleme der Energie- und Ressourceneffizienz aus unterschiedlichsten Organisationsbereichen zu analysieren und zu bewerten. Durch die Förderung von abstraktem, analytischem, über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken sowie durch die Erlangung von Fachkenntnissen zu modernen Technologien sind die Absolventen/Absolventinnen in der Lage, alternative und effiziente Lösungen sowohl für Gebäude und Versorgungstechnik als auch für Produktionsprozesse zu erarbeiten. Das Verständnis der wirtschaftlichen Prozesse vermittelt Entscheidungskompetenzen und



befähigt zur Übernahme von Führungsaufgaben. Die internationale Ausrichtung des Studiengangs und die englische Sprache fördern die interkulturellen Kompetenzen der Studierenden und die Entwicklung eines weltweiten, globalen Alumni- und Expertennetzwerks.

(2) Darüber hinaus erlangen die Absolventen/Absolventinnen die Qualifikation für den höheren Dienst sowie gem. §35 BerlHG die Befähigung zur Aufnahme einer Promotion.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Studiengang „Energy and Resource Efficiency“ ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium und zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

(2) Für den Studiengang werden Englischkenntnisse vorausgesetzt, die es der Studierenden/dem Studierenden erlauben, sich englischsprachige Studieninhalte zu erarbeiten. Als Nachweis wird die Qualifikation „Independent User B 2“, die auf dem „Common European Framework of Reference for Languages“ basiert, anerkannt. Außerdem können die Muttersprache bzw. Amtssprache Englisch im Heimatland oder in Einzelfällen auch ein längerer Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land als Nachweis geltend gemacht werden.

(3) Eine deutsche Sprachprüfung wird nicht gefordert.

§ 5 Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Masterfernstudiengangs beträgt berufsbegleitend einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit fünf Semester.

(2) Das Studium ist gemäß Studienplan strukturiert (siehe Anlage 1).

(3) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jährlich. Die Aufnahme zum 1. Studienplansemester erfolgt zum Sommersemester. Jedes Modul wird einmal jährlich gemäß Studienplan angeboten.

(4) Für den Master-Abschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses grundsätzlich 300 Leistungspunkte erforderlich.



Für Bachelorstudiengänge mit mindestens 180 und weniger als 210 Leistungspunkten werden vom Dekan/von der Dekanin in Absprache mit dem/der Fachkoordinator/in zusätzliche Module vorgegeben, deren erfolgreicher Abschluss zur Antragsstellung zur Abschlussarbeit nachzuweisen ist.

(5) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII legt die fachliche und organisatorische Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Prüfungsmodalitäten in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen gehören zu dieser Ordnung und werden auf der Internetseite der Beuth Hochschule für Technik Berlin veröffentlicht.

§ 6 Nutzungsgebühr

Für die Teilnahme am Studiengang ist neben den bei Immatrikulation und Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträgen eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe der für diesen Studiengang erlassenen Gebührenordnung zu zahlen.

Teil B: Prüfungsordnung

§ 7 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs VIII als Vorsitzende/r oder ein/e von ihm/ihr beauftragte Hochschullehrerin/beauftragter Hochschullehrer,
- die Direktorin/der Direktor des Fernstudieninstituts oder dessen/deren Beauftragte/r,
- eine Professorin/ein Professor des Fachbereichs VIII und/oder des Fachbereichs IV,
- eine Studierende/ein Studierender aus dem Studiengang.

§ 8 Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 5 Monate.

§ 9 Prüfungssprache

Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen und die Masterarbeit werden in englischer Sprache durchgeführt.



§ 10 Leistungsnachweise und Modulnoten

- (1) Grundlage für die Festsetzung der Modulnote ist die jeweilige Modulbeschreibung.
- (2) Jedes belegte Modul ist im jeweiligen Semester mit einem abschließenden Leistungsnachweis gemäß Modulbeschreibung abzuschließen. Für nicht wahrgenommene oder nicht bestandene Leistungsnachweise gilt § 11.
- (3) Die abschließenden Leistungsnachweise finden aufgrund der besonderen Gegebenheiten des weiterbildenden Studiums in Abweichung von der Rahmenordnung am Ende des Studienhalbjahres (Semesterende) statt, in dem das jeweilige Modul angeboten wurde.
- (4) Die bei der Immatrikulation bereits im Rahmen des vom Fernstudieninstitut der Beuth Hochschule für Technik angebotenen Weiterbildungsangebotes „Energy and Resource Efficiency“ erzielten Noten sowie die Prüfungsversuche werden auf Antrag anerkannt.
- (5) Die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendeaufgabe/n/Hausaufgabe/n des Moduls ist Voraussetzung zur Teilnahme am abschließenden Leistungsnachweis des Moduls.
- (6) Ergänzend zum Studienplan werden zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt:
 1. die Termine für die Abgabe von Einsendeaufgaben und
 2. die Termine für die abschließenden Leistungsnachweise (Prüfungen).

§ 11 Versäumnis und Wiederholung von Leistungsnachweisen

- (1) Studierende, die die abschließenden Leistungsnachweise nicht in dem Semester, in dem sie die entsprechenden Module belegt haben, erbringen wollen oder können, müssen dies dem Fernstudieninstitut spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Termin, der zu Beginn jedes Semesters mit dem Studienablauf versandt wird, schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die Nichterbringung als „nicht ausreichender“ Prüfungsversuch.
- (2) Nicht oder nicht erfolgreich erbrachte abschließende Leistungsnachweise können frühestens dann wiederholt werden, wenn das Modul gemäß Studienplan wieder angeboten wird.



§ 12 Zulassung zur Abschlussprüfung

Abweichend von § 28 Absatz (3) und (5) der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) 2012 ist der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren nach erfolgreichem Abschluss aller Module zu stellen. Wird diese Frist ohne anerkannte Versäumnisgründe überschritten, sind die Prüfungsansprüche erloschen.

§ 13 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der berufsqualifizierende akademische Grad

**Master of Science
M.Sc.**

verliehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin zum Sommersemester 2015 in Kraft.

Berlin, den 06.05.2014
Beuth-Hochschule für Technik Berlin



Studienplan

Modulnummer	Name	Studienplansemester	LP	P/WP
M1	Introduction to Energy and Resource Efficiency	1	5	P
M2	Energy Efficiency in the Built Environment	1	5	P
M3	Legal Framework Conditions and Economics	1	5	P
M4	Social and Media Skills	1	5	P
M5	Energy Efficiency in Industry	2	5	P
M6	Energy and Environmental Management Systems	2	5	P
M7a	Energy and Resource Management: Practical Implementation	2	5	WP
M7b	Renewable Energies: Systems and Concepts	2	5	WP
M8	Investment Appraisal	3	5	P
M9	Measurement for Energy and Materials	3	5	P
M10	Energy Management Processes for Buildings and Industry	3	5	P
M11	Advanced Research Methods	3	5	P
M12	Energy Efficiency and Management Processes in the Supply Side	4	5	P
M13	Resource Management	4	5	P
M14a	Business Plan and Contracts	4	5	WP
M14b	Project Management	4	5	WP
M15	Master`s Thesis	5	15	P
M16	Oral Master Examination	5	5	P

LP – Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)

1 LP = 25-30 Stunden.

Die Leistungspunkte entsprechen der Gewichtung der Endnote.

P – Pflichtmodul

WP – Wahlpflichtmodul